

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Nr.: KCh/H/299
	<b>HAKSAR® ULTRA 260 EW (Germany)</b>	Ausgabe: 1
		Datum der Ausgabe: 05.11.2018
		Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2018
Ersetzt: -		Seite 1 von 13

## **Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens**

### **1.1 Produktidentifikator**

Handelsname: **HAKSAR® ULTRA 260 EW**  
 Chemische Bezeichnung: nicht zutreffend, das Produkt ist ein Gemisch  
 EG-Nummer: Nicht zutreffend  
 Registrierungsnummer: Gemisch - unterliegt nach der REACH-Verordnung der Registrierungspflicht nicht.

### **1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Identifizierte Verwendungen:

Pflanzenschutzmittel mit unkrautvernichtender Wirkung in flüssiger Form zum Anmischen einer Wasseremulsion, für die Blattanwendung, bestimmt für die Bekämpfung zweikeimblättriger Unkräuter in Sommer- und Wintergetreidefeldern sowie auf Rasenflächen (Rasen, Sport- und Golfplätze).

Verwendungen, von denen abgeraten wird: alle anderen Zwecke als die oben genannten.

### **1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

**Lieferant:** CIECH SARZYNA SPÓLKA AKCYJNA  
**Adresse:** ul. Chemików Str. 1, 37-310 Nowa Sarzyna, Polen  
**Telefon/Fax.:** + 48 (17) 2407 416 von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
 + 48 (17) 2407 122  
**E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist:**  
 ZcsMsd@ciechgroup.com

### **1.4 Notrufnummer**

112 (Notruf in der EU).

## **Abschnitt 2: Mögliche Gefahren**

### **2.1 Einstufung des Stoffes oder des Gemischs**

Erstellt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (in der jeweils geltenden Fassung)

Eye Dem. 1 **H319** Verursacht schwere Augenreizung  
 Skin Irrit. 2 **H315** Verursacht schwere Augenreizung.  
 Aquatic Chronic 2, **H411** - Toxisch für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ciech Sarzyna S.A.

Chemików Str. 1, 37-310 Nowa Sarzyna  
 Tel.: (+48 17) 240 71 11, Fax. (+48 17) 240 71 22, E-Mail: [sarzyna@ciechgroup.com](mailto:sarzyna@ciechgroup.com)

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Nr.: KCh/H/299
	<b>HAKSAR® ULTRA 260 EW</b> (Germany)	Ausgabe: 1
		Datum der Ausgabe: 05.11.2018
		Seite 2 von 13

## 2.2 Kennzeichnungselemente:

### Gefahrenpiktogramme und Signalwörter



### **Achtung**

(Zeichen – schwarze Symbole vor weißem Hintergrund mit roter Umrandung)

### Produktidentifikator

#### **HAKSAR® ULTRA 260 EW**

Das Produkt enthält:

MCPA (Verbindung aus der Gruppe der Phenoxyessigsäuren) in Form von Kaliumsalz  
 Fluroxypyr (Verbindung aus der Gruppe der Pyridincarbonsäuren) in Form von Meptylester  
 Clopyralid (Verbindung aus der Gruppe der Carbonsäuren) in Form von Monoethanolaminsalz

### Gefahrenhinweise:

- H 315** - Verursacht Hautreizungen.
- H 319** - Verursacht schwere Augenreizung.
- H 411** - Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- EUH 401** - Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchseinleitung einhalten.

### Sicherheitshinweis:

- P 101** - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
- P 102** - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P 280** - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.
- P 305 + P 351 + P 338** - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P 308 + P 313** - BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P 391** - Verschüttete Mengen aufnehmen.
- P 501** - Inhalt/Behälter an eine autorisierte Stelle zuführen.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifikation als PBT bzw. als vPvB-Stoff gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

## Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend.

### 3.2 Gemische

<u>Stoff<sup>1)</sup>:</u>	<u>Gehalt [%]</u>	<u>Klassifikation gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (in der jeweils geltenden Fassung)<sup>2)</sup></u>
<u>MCPA-Kaliumsalz<sup>1)</sup></u>		



SICHERHEITSDATENBLATT

Nr.: KCh/H/299

**HAKSAR® ULTRA 260 EW**  
(Germany)

Ausgabe: 1

Datum der Ausgabe: 05.11.2018

Seite 3 von 13

<p>Chemische Bezeichnung: Kalium-4-chlor-o-tolyloxyacetat CAS-Nummer: 5221-16-9 EG-Nummer: 226-015-4 Indexnummer: 607-052-00-9 Registrierungsnummer: nicht zutreffend (Art. 15 der REACH-Verordnung)</p>	<p>ca. 22 %</p>	<p>Acute Tox. 4 H332 Acute Tox. 4 H312 Acute Tox. 4 H302 Aquatic Acute 1 H400 Aquatic Chronic 1 H410</p>
<p><u>Fluroxypyr-meptyl<sup>1)</sup></u> Chemische Bezeichnung: Methylheptyl (4-amino-3,5-dichloro-6-fluoro-2-pyridyloxy)acetate CAS-Nummer: 81406-37-3 EG-Nummer: 279-752-9 Indexnummer: 607-272-00-5 Registrierungsnummer: nicht zutreffend (Art. 15 der REACH-Verordnung)</p>	<p>ca. 5,3 %</p>	<p>Aquatic Acute 1 H400 Aquatic Chronic 1 H410</p>
<p><u>Monoethanolaminsalz der 3,6-Dichlorpyridin-2-Carbonsäure</u> CAS-Nummer: 57754-85-5 EG-Nummer: 260-929-4 Indexnummer: - Registrierungsnummer: nicht zutreffend (Art. 15 der REACH-Verordnung)</p>	<p>ca. 2,4 %</p>	<p>Nicht klassifiziert</p>
<p><u>C12-15-ethoxylierte Alkohole, 3 - 5 TE</u> CAS-Nummer: 68131-39-5 EG-Nummer: Polymer Indexnummer: - Registrierungsnummer: Nicht zutreffend</p>	<p>&lt; 20 %</p>	<p>Eye Dam. 1 H318 Aquatic Acute 1 H400</p>
<p><u>Aromatische C10-Kohlenwasserstoffe, &lt; 1 % Naphthalin</u> CAS-Nummer: - EG-Nummer: 918-811-1 Indexnummer: nicht zutreffend Registrierungsnummer: 01-2119463583-34</p>	<p>&lt; 8 %</p>	<p>Asp. Tox. 1 H304 STOT SE 3 H336 Aquatic Chronic 2 H411</p>
<p>Schwefelsäure, Mono-C12-C14-Alkylester, Natriumsalze CAS-Nummer: 85586-07-8 EG-Nummer: 287-809-4 Indexnummer: - Registrierungsnummer: 01-2119489463-28-0004</p>	<p>&lt; 5 %</p>	<p>Acute Tox. 4 H302 Skin Irrit. 2 H315 Eye Dam. 1 H318 Aquatic Chronic 3 H412</p>
<p><u>2-Phenoxyethanol</u> CAS-Nummer: 122-99-6 EG-Nummer: 204-589-7 Indexnummer: 603-098-00-9 Registrierungsnummer: 01-2119488943-21-XXXX</p>	<p>&lt; 5 %</p>	<p>Acute Tox. 4 H302 Eye Irrit. 2 H319</p>

1) – Einstufung der Stoffe gemäß der Tabelle 3.1 der Verordnung Nr. 1272/2008 (in der jeweils geltenden Fassung) – siehe: Abschnitt 15.1 dieses Sicherheitsdatenblattes

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Nr.: KCh/H/299
	<b>HAKSAR® ULTRA 260 EW (Germany)</b>	Ausgabe: 1
		Datum der Ausgabe: 05.11.2018
		Seite 4 von 13

2) - Volle Bezeichnung der Abkürzungen, Symbole und H-Sätze – siehe: Abschnitt 16 dieses Sicherheitsdatenblattes

#### **Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

##### **4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Bei Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Kontaminierte Hautbereiche mit viel Wasser und Seife abwaschen. Sollten Reizungen/allergische Reaktionen auftreten, den Arzt hinzuziehen.

Bei Augenkontakt: unverzüglich einen Augenarzt konsultieren. Das nicht gereizte Auge schützen, Kontaktlinsen herausnehmen. Kontaminierte Augen über 10-15 Minuten gründlich mit Wasser spülen. Einen starken Wasserstrahl wegen dem Risiko der Hornhautverletzung vermeiden. Nach dem Spülen einen sterilen Verband anlegen.

Verschlucken: Sofort den Arzt hinzuziehen, die Verpackung oder das Etikett vorzeigen. Kein Erbrechen herbeiführen. Den Mund gründlich mit Wasser ausspülen und anschließend viel Wasser nachtrinken. Bewusstlosen niemals etwas in den Mund verabreichen.

Nach Einatmen: Den Betroffenen an die frische Luft bringen, Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei Auftreten von beunruhigenden Erscheinungen sofort den Arzt konsultieren.

##### **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Hautkontakt: bei empfindlichen Personen können Rötung, Trockenheit von Haut, Juckreiz, Hautausschlag oder Hautveränderungen auftreten

Augenkontakt: mögliche Rötung, Tränen, Brennen und Schmerzen.

Nach Verschlucken: Reizung des Verdauungsapparats, Bauchschmerzen und Übelkeit

##### **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Die Entscheidung über Weiterbehandlung trifft der Arzt nach einer gründlichen Beurteilung des Zustandes des Betroffenen. Bei schweren Vergiftungen sollten Mittel zur Vorbeugung von Leberschäden verabreicht werden; Herz- und Kreislauffunktionen kontrollieren. Kein Antidot. Symptomatisch behandeln.

#### **Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

##### **5.1 Löschmittel**

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahlen, Schaum, Kohlendioxid und Löschpulver. Das Produkt ist in festem Zustand (Granulat). Löschmittel an die in der Nähe gelagerten Stoffe anpassen.

Ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.

##### **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Umweltgefährliches Gemisch. Bei der Verbrennung können gefährliche Dämpfe und Gase, die Kohlenstoffmonoxide, Stickstoffmonoxide sowie Chlor- und Fluorverbindungen enthalten, entstehen. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden, sie können gesundheitsschädlich sein.

##### **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Allgemeine und für die Brandbekämpfung übliche Schutzmittel verwenden. Man sollte sich in der durch Brand gefährdeten Zone ohne entsprechende Kleidung nicht aufhalten. Empfohlene persönliche Schutzausrüstung für Rettungsdienste: voller Schutzoverall, unabhängiges isolierendes Atemschutzgerät. Das Löschwasser nach Angaben im Abschnitt 6.2. behandeln.

#### **Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Nr.: KCh/H/299
	<b>HAKSAR® ULTRA 260 EW (Germany)</b>	Ausgabe: 1
		Datum der Ausgabe: 05.11.2018
		Seite 5 von 13

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal: Zugang von Unbefugten zum betroffenen Bereich bis zum Abschluss entsprechender Reinigungsmaßnahmen begrenzen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Kontaminierung von Haut und Augen vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen.

Für Personen, die an der Beseitigung der Folgen der Störung beteiligt sind: Darauf achten, dass die Störung und deren Folgen ausschließlich vom geschulten Personal beseitigt werden. Chemikalienbeständige Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung verwenden.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Beim Verschütten größerer Mengen des Gemisches sollten Maßnahmen zur Verhinderung dessen Verbreitung ergriffen werden. Die zuständigen Rettungsdienste benachrichtigen. Andere Personen über die Gefahr warnen. Ähnliche Schutzmaßnahmen auch bei der Behandlung von Löschwasser ergreifen (Abschnitt 5).

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Beim Verschütten größerer Mengen die Stelle, wo sich das Gemisch sammelt, sperren, in geeignete, dicht verschlossene und gekennzeichnete Behälter abpumpen und der Wiederverwertung oder Entsorgung nach Vorschriften des Abfallgesetzes zuführen. Zur Beseitigung von Rückständen und kleinerer Mengen des verschütteten Gemisches können Aufsaugmassen verwendet und bei deren Nichtvorliegen auch Kieselerde oder Sand eingesetzt werden. Die das Gemisch enthaltende Aufsaugmasse in geeignete, dicht verschlossene und gekennzeichnete Abfallbehälter aufnehmen und der Wiederverwertung oder Entsorgung nach den Vorschriften des Abfallgesetzes zuführen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Produktentsorgung – siehe: Abschnitt 13 dieses Sicherheitsdatenblattes.  
 Persönliche Schutzausrüstung – siehe: Abschnitt 8 dieses Sicherheitsdatenblattes.

### Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Die einschlägigen Arbeitssicherheitsvorschriften beachten. Verschütten, Kontaminierung von Augen und Haut, Kontakt mit dem Atemsystem und der Kleidung vermeiden. Vor Betreten der für den Verzehr von Mahlzeiten bestimmten Räume kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ausziehen. Vor der Pause und nach Arbeitsende Hände mit Wasser mit Seife waschen. Verpackungen mit dem Gemisch dicht verschlossen halten.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In dicht verschlossenen Originalbehältern in trockenen und gut gelüfteten Lagerräumen bei einer Temperatur von 0 bis 30°C lagern. Von Lebensmitteln, Futtermitteln, Behältern für Nahrungsmittel an den für Unbefugte, vor allem Kinder, unzugänglichen Stellen getrennt halten. Vorschriften, Grundsätze und Vorgaben zur Lagerung von Pflanzenschutzmitteln beachten. Alle notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung einer unbeabsichtigten Freisetzung des Gemisches in Kanalisation, Gewässer, Flüsse oder Boden infolge von Undichtigkeiten der Verpackungen ergreifen.

Geeignete Verpackungsmaterialien: PE/PA (Polyethylen/Polyamid).

Haltbarkeitsdauer des Gemisches: 3 Jahre

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Nr.: KCh/H/299
	<b>HAKSAR® ULTRA 260 EW (Germany)</b>	Ausgabe: 1
		Datum der Ausgabe: 05.11.2018
		Seite 6 von 13

### 7.3 Spezifische Endanwendung (-en)

Das Gemisch ist ein Pflanzenschutzmittel mit herbizider Wirkung. Beim Einsatz dieses Produkts für Pflanzenschutzmaßnahmen die Hinweise auf dem Etikett bzw. in der beiliegenden Gebrauchsanleitung beachten.

Bei der Herstellung des Gemisches die Hinweise dieses Sicherheitsdatenblattes und der für das Herstellungsverfahren geltenden Anleitungen beachten.

## **Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung**

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Die höchsten zulässigen Konzentrationswerte für die Arbeitsumgebung in Polen gemäß Anlage Nr. 1 zur Verordnung des Ministers für Arbeit und Soziales vom 12. Juni 2018 über die höchsten zulässigen Konzentrationen und Stärken der gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung (Gesetzblatt Jahrgang 2018, Pos. 1286) für die Bestandteile des Gemisches im Sinne von Ziffer 3.2 dieses Sicherheitsdatenblattes wurden nicht ermittelt.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Hinweise zur Arbeitssicherheit beachten. Persönliche Schutzausrüstung im Sinne von Abschnitt 8.2.2 verwenden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Vor der Pause und nach Arbeitsende Hände mit Wasser mit Seife gründlich waschen.

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Verfahren zur Überwachung der Konzentrationen gefährlicher Bestandteile in der Luft sowie Verfahren zur Kontrolle der Luftreinheit am Arbeitsplatz anwenden, soweit diese zur Verfügung stehen und für den jeweiligen Arbeitsplatz – im Einklang mit entsprechenden Referenzverfahren – nach den in Polen geltenden Normen relevant sind. In Bezug auf das Verfahren, Art und Häufigkeit der Untersuchungen und Messungen sollten die Anforderungen der Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über die Untersuchungen und Messungen der gesundheitsschädlichen Faktoren am Arbeitsplatz erfüllt werden (Gesetzblatt Nr. 33, Pos. 166 mit nachträglichen Änderungen).

#### 8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Bezüglich der eingesetzten individuellen Schutzmaßnahmen sollten inländische Anforderungen im Sinne der Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über grundlegende Anforderungen an persönliche Schutzausrüstung (Gesetzblatt Nr. 259, Pos. 2173) und Verordnung (EG) 425/2016. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Schutzmaßnahmen entsprechend den zu verrichtenden Arbeiten sowie deren Wartung und Reinigung zu gewährleisten.

##### a) Augen- oder Gesichtsschutz

Augenschutz (Schutzbrille) oder Gesichtsschutz tragen.

##### b) Hautschutz

###### Handschutz

Geeignete, nach EN 374 geprüfte Chemikalienschutzhandschuhe (aus Neopren, Butyl oder Gummi mit einer Mindeststärke von 0,4 mm) tragen.

###### Körperschutz

Schutzkleidung und Schutzschuhe entsprechend der Art der zu verrichtenden Arbeiten tragen. Kontaminierte Kleidung sollte regelmäßig gewaschen werden.

##### c) Atemschutz

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Nr.: KCh/H/299
	<b>HAKSAR® ULTRA 260 EW</b> (Germany)	Ausgabe: 1
		Datum der Ausgabe: 05.11.2018
		Seite 7 von 13

Wird eine gute Lüftung am Arbeitsplatz gewährleistet, ist die individuelle Atemschutzausrüstung nicht erforderlich. Sonst sind Halbmasken oder Masken mit Filtern zur Aufnahme der Dämpfe organischer Verbindungen einzusetzen.

### 8.2.3 Kontrolle der Umwelt-Exposition

Zur Einschränkung der Auswirkungen auf die Umwelt und auf die Gesundheit der Menschen sind die in diesem Sicherheitsdatenblatt angegebenen Vorgaben zu beachten. Während der Anwendung des Produkts sind betriebstüchtige Lüftungssysteme mit Filtern gegen die Emission von Dämpfen organischer Verbindungen in die Luft einzusetzen. Gewässer mit dem Produkt oder dessen Verpackung nicht verunreinigen. Das Produkt oder seine Verpackungen in die Kanalisation, Gewässer, Flüsse, Grundgewässer und in den Boden nicht gelangen lassen. Die Wiederverwertung oder Entsorgung des Produktes, seine Verpackungen und Verpackungsabfälle außerhalb der dafür bestimmten Anlagen oder Geräte, die die Anforderungen der Vorschriften des Abfallgesetzes erfüllen, sind verboten.

## Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	klare Flüssigkeit
Farbe:	goldgelb
Geruch:	aromatisch
Geruchsschwelle:	nicht festgesetzt
pH-Wert 1 % der Emulsion:	ca. 6,7
Schmelzpunkt/ <u>Gefrierpunkt</u> :	< 0°C
Siedebeginn:	ca. 100°C
Flammpunkt:	bis zum Siedebeginn nicht entflammbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	keine Angaben
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht zutreffend
Dampfdruck (25°C):	Keine Angaben
Dampfdichte:	Keine Angaben
relative Dichte (20°C):	ca. 1,1 g/ml
Löslichkeit in Wasser:	emulgiert
Löslichkeit in organischen Lösemitteln:	keine Angaben
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: Log P <sub>ow</sub> = 1,9 (für pH=4) ; -0,21 (für pH=7) (Werte für MCPA)	
	Log P <sub>ow</sub> = - 1,81 (bei pH 5), - 2,63 (bei pH 7) (Werte für Clopyralid)
	Log P <sub>ow</sub> = 4,5 bei pH = 7 (Wert für Fluroxy pyr-meptyl)
Selbstentzündungstemperatur:	470 °C
Zersetzungstemperatur:	Nicht zutreffend
Viskosität (20°C):	104 ÷ 155 mPa·s
Explosive Eigenschaften:	Das Gemisch weist keine explosiven Eigenschaften auf.
Obere/untere Explosionsgrenzen:	nicht festgesetzt
Oxidierende Eigenschaften:	Weist keine oxidierenden Eigenschaften auf

### 9.2 Sonstige Angaben (\*)

Oberflächenspannung: 24,5 mN/m

## Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Das Gemisch ist unter den empfohlenen Anwendungs- und Lagerungsbedingungen stabil (Abschnitt 7.2.).

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Nr.: KCh/H/299
	<b>HAKSAR® ULTRA 260 EW</b> (Germany)	Ausgabe: 1
		Datum der Ausgabe: 05.11.2018
		Seite 8 von 13

## 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei ordnungsgemäßer Anwendung und Lagerung stabil.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei einem bestimmungsgemäßen Umgang und unter Einhaltung der Anwendungsbedingungen sowie bei der Lagerung unter empfohlenen Bedingungen treten gefährliche Reaktionen nicht auf.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Temperaturen unter 0 °C und über 30 °C vermeiden.

## 10.5 Unverträgliche Materialien

Kontakt mit starken Basen, Säuren und Oxidationsmitteln vermeiden.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei richtiger Anwendung und Lagerung treten nicht auf – sie können bei Brand auftreten (Abschnitt 5.2).

## Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Die Angaben über akute und/oder verzögert auftretende Folgen einer Exposition wurden anhand toxikologischer Prüfungen ermittelt.

#### Akute Toxizität

LD<sub>50</sub> (oral) Ratte: > 2000 mg/kg Körpermasse.

LD<sub>50</sub> (dermal) Ratte: > 2000 mg/kg Körpermasse.

#### Primäre Hautreizung (Kaninchen)

Reizt die Haut.

#### Primäre Augenreizung (Kaninchen)

Verursacht schwere Augenreizung.

#### Sensibilisierung

Wirkt nicht sensibilisierend.

#### Karzinogenität, Mutagenität und Reproduktionstoxizität.

Die Bestandteile des Gemischs weisen keine mutagene, teratogene oder karzinogene Wirkung auf.

## Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Akute Toxizität für Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*): LC<sub>50</sub> (96 Std.) = 8,16 mg/l

Akute Toxizität für Wasserfloh (*Daphnia magna*): EC<sub>50</sub> (48 Std.) = 2,61 mg/l

NOEC für Wasserfloh (*Daphnia magna*) nach 48 Stunden: NOEC = 1,8 mg/l

Toxizität für Algen (*Pseudokirchneriella subcapitata*): E<sub>y</sub>C<sub>50</sub> (72 Std.) = 1,48 mg/l -  
(Hemmung des Wachstums der Biomasse)

#### **Toxizität für Bienen:**

Akute Toxizität oral nach 24, 48, 72 und 96 Stunden: LD<sub>50</sub> > 200 µg/Biene

Akute Kontakttoxizität nach 24, 48, 72 und 96 Stunden: LD<sub>50</sub> > 200 µg/Biene

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

#### MCPA

Biologische Abbaubarkeit im Wasser: 100 % abbaubar nach 16 Tagen (Methode OECD 302 B)

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Nr.: KCh/H/299
	<b>HAKSAR® ULTRA 260 EW (Germany)</b>	Ausgabe: 1
		Datum der Ausgabe: 05.11.2018
		Seite 9 von 13

Persistenz in Gewässersedimenten - DT<sub>50</sub> (System Wasser + Sediment) 21,9 ÷ 25,1 Tage; (Methoda OECD 308)

Persistenz im Boden DT<sub>50</sub>: 3,7 ÷ 7,1 Tage; (Methoda OECD 307)

#### Clopyralid

Unterliegt weder der Hydrolyse noch der Photolyse und unterliegt im Wasser nicht dem inhärenten biologischen Abbau. Unterliegt dem mikrobiologischen Abbau im Boden (Hauptprodukt CO<sub>2</sub>). Der aerobe Abbau der vorstehend genannten Stoffe im Boden hängt von der Anfangskonzentration im Boden sowie von der Temperatur und der Feuchtigkeit im Boden:

DT<sub>50</sub> = 14 – 56 Tage (Vorgaben von BBA) und 2 – 94 Tage (Vorgaben der USA). Clopyralid unterliegt der Photolyse im Boden nicht.

#### Fluroxypyr-meptyl

Abbaubarkeit im Boden: DT<sub>50</sub> beträgt von 3 bis 20 Tagen

Abbaubarkeit im Wasser: DT<sub>50</sub> beträgt 3,2 Tage bei pH = 9

Photolyse im Boden: DT<sub>50</sub> beträgt 153 Tage

Photolyse im Wasser: DT<sub>50</sub> beträgt 63 Tage bei pH = 7

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Aktive Stoffe, die im Gemisch enthalten sind, weisen in Fischen kein Bioakkumulationspotenzial auf.

#### MCPA

Biokonzentrationsfaktor BCF = 0,4

Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient: Log P<sub>ow</sub> = 1,9 (für pH=4) ; -0,21 (für pH=7)

#### Clopyralid

Biokonzentrationsfaktor in Fischen – BCF < 1

Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient – log P<sub>ow</sub> = - 1,81 (bei pH 5), - 2,63 (bei pH 7), - 2,55 (bei pH 9)

#### Fluroxypyr-meptyl

Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient: Log P<sub>ow</sub> = 4,5 bei pH = 7

### 12.4 Mobilität im Boden

#### MCPA

Gleichgewichtskoeffizient der Adsorption organischer Kohlenstoffverbindungen K<sub>oc</sub> beträgt 25,41 - 214,29 cm<sup>3</sup>/g (für verschiedene Bodenarten mit verschiedenem pH-Wert)

Oberflächenspannung (25°C): : 61,9 mN/m (90 % Sättigungskonzentration von MCPA im Wasser)

#### Clopyralid

Adsorptionskoeffizient im Boden K<sub>oc</sub> = 0,4 – 12,9 ml/g. Der Wert des Koeffizienten K<sub>oc</sub> deutet auf eine hohe Mobilität des Stoffes im Boden hin, die Ergebnisse der Untersuchungen über den Rückgang im Boden und Ergebnisse der lysimetrischen Untersuchungen unter Feldbedingungen weisen auf einen ziemlich schnellen Abbau und eine beschränkte Verlagerung im Boden hin.

#### Fluroxypyr-meptyl

Gleichgewichtskoeffizient der Adsorption organischer Kohlenstoffverbindungen: K<sub>oc</sub> = 24600 cm<sup>3</sup>/g. Der Stoff ist im Boden nicht mobil.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe, die im Gemisch enthalten sind, erfüllen die Einstufungskriterien als PBT oder vPvB gemäß dem Anhang XIII zur REACH-Verordnung nicht.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt hat keine Auswirkung auf die globale Erwärmung und den Ozonabbau.

In Polen geltende Bezugswerte für Gemischbestandteile in der Luft gemäß der Anlage Nr. 1 zur Verordnung des Umweltministers vom 26. Januar 2010 betreffend die Bezugswerte für bestimmte Stoffe in der Luft (Gesetzblatt Nr. 16, Ziff. 87):

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Nr.: KCh/H/299
	<b>HAKSAR® ULTRA 260 EW (Germany)</b>	Ausgabe: 1
		Datum der Ausgabe: 05.11.2018
		Seite 10 von 13

- für aromatische Kohlenwasserstoffe – 1000 µg/m<sup>3</sup> pro 1 Stunde und 43 µg/m<sup>3</sup> pro Kalenderjahr  
Für sonstige Bestandteile des Gemisches, die unter Ziffer 3.2 des Sicherheitsdatenblattes genannt wurden, wurden die Bezugswerte für Stoffe (Bestandteile) in der Luft nicht ermittelt.

### **Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### **13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Der Halter der Abfälle des Gemisches und der Verpackungsabfälle ist verpflichtet, die Abfälle nach Regelungen zur Abfallbewirtschaftung im Sinne des Gesetzes über die Verpackungswirtschaft und Verpackungsabfälle, des Abfallgesetzes und den Umweltschutzanforderungen zu behandeln.

Gemisch- und Verpackungsabfälle sind gemäß den Vorschriften des Abfallgesetzes und verwandter Vorschriften zu lagern, zu befördern und der Wiederverwertung zuzuführen oder zu entsorgen.

Entleerte Verpackungen sind dreimal mit Wasser zu spülen und das Spülwasser in den Sprühbehälter mit Brauchflüssigkeit aufzunehmen und als Brauchflüssigkeit zu behandeln.

Es ist verboten, die entleerten Verpackungen der Pflanzenschutzmittel zu anderen Zwecken zu verwenden. Die Restmengen des Pflanzenschutzmittels sowie die damit kontaminierten Verpackungen sind der zur Entsorgung von Gefahrstoffen berechtigten Stelle zuzuführen.

Es ist die Klassifikation der Abfälle unter Einsatz entsprechender Codes und Bezeichnungen im Sinne des geltenden Abfallkatalogs anzuwenden.

Die Beseitigung der Abfälle in den Boden und Erdreich, Kanalisation, Flüsse, Wasserbecken ist verboten.

Inländische Rechtsvorschriften, die die Anforderungen der geltenden Richtlinien der Europäischen Union erfüllen:

Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 (Gesetzblatt Jahrgang 2018, Pos. 992)

Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Verpackungswirtschaft und Verpackungsabfälle (Gesetzblatt Jahrgang 2018, Pos. 150).

Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (Gesetzblatt Jahrgang 2014, Pos. 1923)

### **Abschnitt 14: Angaben zum Transport**

#### **14.1 UN-Nummer**

3082

#### **14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

UMWELTGEFÄHRLICH, FLÜSSIG, I.N.O. (MCPA, Fluroxypyr)

#### **14.3 Transportgefahrenklassen**

9

#### **14.4 Verpackungsgruppe**

III

#### **14.5 Umweltgefahren**

Das Gemisch ist umweltgefährlich.

#### **14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender**

Im Umgang mit der Ladung sind individuelle Schutzmaßnahmen gemäß Abschnitt 8 zu beachten.

#### **14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**

Nicht zutreffend.

#### **Weitere Informationen:**

Gemäß der Sondervorschrift **375** unterliegt Material, das in Einzel- oder Sammelverpackungen transportiert wird, vorausgesetzt eine Einzelverpackung oder Innenverpackung einer Sammelverpackung enthält nicht mehr als 5 Liter netto des Materials, nicht den anderen ADR-

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Nr.: KCh/H/299
	<b>HAKSAR® ULTRA 260 EW (Germany)</b>	Ausgabe: 1
		Datum der Ausgabe: 05.11.2018
		Seite 11 von 13

Vorschriften, unter der Bedingung, dass die Verpackungen die Anforderungen unter **4.1.1.1**, **4.1.1.2** sowie **4.1.1.4** bis **4.1.1.8** des ADR-Übereinkommens erfüllen.

## **Abschnitt 15: Rechtsvorschriften**

### **15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

- Gesetz über chemische Stoffe und deren Gemische vom 25. Februar 2011 (Gesetzblatt Jahrgang 2018, Pos. 143)
- Gesetz über Pflanzenschutzmittel vom 8. März 2013 (Gesetzblatt Jahrgang 2017, Pos. 50)
- Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (Amtsblatt EU L 309/1 vom 24.11.2009 mit nachträglichen Änderungen),
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG sowie zur Aufhebung der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93 und der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1488/94, sowie der Richtlinie des Rates 76/769/EWG und der Richtlinien der Kommission 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG (Amtsblatt EU L 396/1 vom 30.12.2006 mit Berichtigungen und Änderungen in der jeweils geltenden Fassung).
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Amtsblatt EU L 353/1 vom 31.12.2008 mit nachträglichen Änderungen),
- Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Amtsblatt EU L 16/1 vom 20.01.2011),
- Verordnung (EG) Nr. 1336/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 zur Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Amtsblatt EU L 354/60 vom 31. Dezember 2008),
- Verordnung Nr. 790/2009 der Kommission (EG) vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Amtsblatt EU L 235/52 vom 5.09.2009).
- Verordnung Nr. 286/2011 der Kommission (EG) vom 10. März 2011 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Amtsblatt EU L 83/1 vom 30.03.2011).
- Verordnung Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (Amtsblatt EU L 286/1 vom 31.10.2009 mit nachträglichen Änderungen).
- Regierungserklärung vom 28. Februar 2018 über das Inkrafttreten der Änderungen zu den Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), unterzeichnet in Genf am 30. September 1957 (Amtsblatt Nr. 2018, Pos. 1119).

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Nr.: KCh/H/299
	<b>HAKSAR® ULTRA 260 EW (Germany)</b>	Ausgabe: 1
		Datum der Ausgabe: 05.11.2018
		Seite 12 von 13

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Beurteilt als Pflanzenschutzmittel.

## Abschnitt 16: Sonstige Angaben

### Legende für Abkürzungen und Akronyme

NDS – der höchste zulässige Arbeitsplatzgrenzwert.

NDSch – der höchste zulässige kurzzeitige Arbeitsplatzgrenzwert.

Acute Tox. 4 - Akute Toxizität, Gefahrenkategorie 4

H 302 – Gesundheitsschädlich beim Verschlucken

H 312 – Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt

H 332 – Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Asp. Tox. 1 – Inhalative Toxizität, Gefahrenkategorie 1.

H 304 – Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Skin Irrit. 2 – Reizwirkung auf die Haut, Gefahrenkategorie 2

H 315 - Verursacht Hautreizungen.

Eye Dam. 1 - Schwere Augenschädigung, Gefahrenkategorie 1.

H 318 – Verursacht schwere Augenschäden.

Eye Irrit. 2 – Reizwirkung auf die Augen, Gefahrenkategorie 2

H 319 - Reizt die Augen.

Aquatic Acute 1 – Akut gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 1

H 400 – Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 1 – Chronisch gewässergefährdend der Kategorie 1

H 410 – Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Aquatic Chronic 2 – Chronisch gewässergefährdend der Kategorie 2

H 411 - Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Aquatic Chronic 3 – Chronisch gewässergefährdend der Kategorie 3

H 412 – Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

EUH 066 – Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen

STOT SE 3 – Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 3

H 336 –Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

### Schulungen:

Vor der Anwendung des Produkts sollte sich der Benutzer mit dem Inhalt dieses Sicherheitsdatenblatts sowie mit den Arbeitsschutzvorschriften für den Umgang mit chemischen Stoffen genau bekannt machen und eine arbeitsplatzbezogene Schulung gemäß den Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches absolvieren.

Die für den Transport von Gefahrstoffen bestimmten Personen sollten im Sinne des ADR-Übereinkommens in Hinblick auf die Erfüllung ihrer Pflichten (allgemeine, arbeitsplatzbezogene und sicherheitsbezogene Schulung geschult werden.

### Datenquellen:

- Eigene Untersuchungen des Lieferanten: chemisch-physikalische, toxikologische, ökotoxikologische Prüfungen sowie Analysen der Umwelteinwirkungen des Gemischs.
- Internetseite: <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/footprint/pl/Reports/427.htm> (die auf der Internetseite veröffentlichten Daten wurden im Rahmen des aus den EU-Mitteln finanzierten FOOTPRINT-Projektes erhoben).
- Internetseite: <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/footprint/pl/Reports/1120.htm> (die auf der Internetseite veröffentlichten Daten wurden im Rahmen des aus den EU-Mitteln finanzierten FOOTPRINT-Projektes erhoben).
- Internetseite: <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/footprint/pl/Reports/169.htm> (die auf der Internetseite veröffentlichten Daten wurden im Rahmen des aus den EU-Mitteln finanzierten FOOTPRINT-Projektes erhoben).

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Nr.: KCh/H/299
	<b>HAKSAR® ULTRA 260 EW (Germany)</b>	Ausgabe: 1
		Datum der Ausgabe: 05.11.2018
		Seite 13 von 13

Beurteilung der Angaben:

Die Beurteilung der gemäß Abschnitt 1 Titel II der CLP-Verordnung identifizierten Angaben erfolgte durch die Anwendung der Einstufungskriterien für jede Gefahrenklasse unter Berücksichtigung einer weiteren Differenzierung gemäß Anhang I zur CLP-Verordnung. Bei der Beurteilung der verfügbaren Angaben wurden zu Zwecken der Einstufung die Form/der körperliche Zustand, in der/dem das Gemisch in Verkehr gebracht wird und nach sinnvoller Erwartung eingesetzt werden kann.

Zusätzliche Informationen:

Weitere Informationen können beim Hersteller eingeholt werden – Kontakt wie im Unterabschnitt 1.3. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß Anhang II zur Verordnung Nr. 830/2015 der Kommission (EG) vom Donnerstag, 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), (Amtsblatt EU L 132/8 vom 29.05.2015) erstellt.

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt angegebenen Informationen entsprechen dem aktuellen Stand unseres Fachwissens; sie wurden in gutem Glauben zur Darstellung des Gemisches aus der Perspektive der Sicherheitsanforderungen angegeben. Sie dürfen weder als Zusicherung der Eigenschaften noch als Qualitätsspezifikation des Mittels betrachtet werden. Die in Abschnitt 15 und in anderen Abschnitten des Sicherheitsdatenblatts zitierten Rechtsvorschriften gelten für die Republik Polen. Dem Empfänger und Anwender obliegt die Pflicht, einen sicheren Arbeitsplatz und die Einhaltung aller geltenden Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

Vorgenommene Änderungen: none, Ausgabe 1

---